

Beitragsordnung des Stadtjugendring Göttingen e. V.

vom: 06. November 2024

- 1) Diese Beitragsordnung gilt seit der Vollversammlung des Stadtjugendring Göttingen e. V. am 06. November 2024.
- 2) Der Stadtjugendring Göttingen e. V. erhebt einen Mitgliedsbeitrag von seinen Mitgliedern. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird nach Aufforderung gezahlt. Dafür fertigt der Stadtjugendring Göttingen eine Rechnung für den jeweiligen Mitgliedsverband an.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5 % des Grundbetrags („Richtlinie über die Förderung der Jugendverbände im Bereich der Stadt Göttingen“ (gültig ab 01.01.2021) welcher dem jeweiligen Mitgliedsverband im Jahr der Fälligkeit des Mitgliedbeitrags zusteht.
- 5) Jugendzentren und Jugendhäuser werden zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags automatisch der Gruppe 2 zugeordnet.
- 6) Mitgliedsverbände, die keinen Anspruch auf den Grundbetrag nach „Richtlinie über die Förderung der Jugendverbände im Bereich der Stadt Göttingen“ (gültig ab 01.01.2021) haben, zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Daraus ergeben sich folgende Beitragsstufen:

- a) Gruppe 0 = kein Mitgliedsbeitrag
 - b) Gruppe 1 = 22,50 €
 - c) Gruppe 2 = 40 €
 - d) Gruppe 3 = 55 €
 - e) Gruppe 4 = 75 €
 - f) Gruppe 5 = 100 €
 - g) Gruppe 6 = 120 €
 - h) Gruppe 7 = 165 €
-
- 6) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
 - 7) Zahlungserinnerungen erfolgen per Post oder E-Mail zwei Wochen nach Fälligkeit. Ergeht keine Zahlung, erfolgen Mahnungen per Post oder E-Mail zwei Wochen nach Zahlungserinnerung.
 - 8) Änderungen dieser Beitragsordnung können nur von der Vollversammlung beschlossen werden.